

Bundesgesetzblatt

885

Teil II

Z1998A

1970

Ausgegeben zu Bonn am 9. September 1970

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	886
14. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	886
14. 8. 70	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	887
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	888
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	888
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	889
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See	889
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	890
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute	891
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	892
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	893
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer	894
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	895
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	896
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	897
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	898
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken	899
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten	900
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft	901
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	902
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	903
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	904
19. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	905
26. 8. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	906
26. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	907
27. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	908

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
(Seestraßenordnung)**

Vom 13. August 1970

Die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See — Anlage B zur Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See — (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 465, 742) sind von

Monaco am 25. März 1970
angenommen worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2130).

Bonn, den 13. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen
Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr**

Vom 14. August 1970

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Pakistan am 19. Oktober 1965
Tunesien am 4. August 1970

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2231).

Bonn, den 14. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung
und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-niederländischen Grenze

Vom 14. August 1970

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Regierung des Königreichs der Niederlande mit Verbalnote vom 27. Juli 1970 unter Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) in Verbindung mit den Vereinbarungen

- a) vom 18. Dezember 1969 21. Januar 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Bimmen-Millingen (Bundesgesetzbl. II S. 93),
- b) vom 22. Januar 6. Februar 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Duisburg und an der Straße von Venlo nach Herongen (Bundesgesetzbl. II S. 53),
- c) vom 7. Januar 4. Februar 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang

Achterberg-Springbiel De Poppe (Bundesgesetzblatt II S. 118) und

- d) vom 3./23. Juni 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Viersen (Bundesgesetzbl. II S. 713)
- folgendes mitgeteilt:

„Die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf die Grenzabfertigung beziehen, gelten nach den Bestimmungen des Abkommens vom 30. Mai 1958 in der auf niederländischem Gebiet liegenden Zone für die Grenzabfertigungsstellen

1. am Grenzübergang Bimmen-Millingen wie in der Gemeinde Bimmen,
2. an der Autostraße von Venlo nach Duisburg wie in der Gemeinde Straelen,
3. an der Straße von Venlo nach Herongen wie in der Gemeinde Straelen,
4. am Grenzübergang Achterberg-Springbiel De Poppe wie in der Gemeinde Achterberg und
5. an der Autostraße von Venlo nach Viersen wie in der Gemeinde Nettetal.“

Bonn, den 14. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verringerung der Mehrstaatigkeit
und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern

Vom 19. August 1970

Das Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1953) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Norwegen am 27. Dezember 1969
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 2232).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2
der Internationalen Arbeitsorganisation
betreffend die Arbeitslosigkeit

Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Washington am 28. November 1919 angenommenen Übereinkommen Nr. 2 betreffend die Arbeitslosigkeit (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 162) als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 96).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft

Vom 19. August 1970

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Washington am 29. November 1919 angenommene Übereinkommen Nr. 3 über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 497) ist nach seinem Artikel 8 für

Obervolta am 30. Juni 1969

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2587).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See

Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genua am 9. Juli 1920 angenommenen Übereinkommen Nr. 7 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) als für sich

verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Das Übereinkommen ist seit dem Inkrafttreten für Dänemark am 12. Mai 1924 auch für die Färöer wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1968 Bundesgesetzblatt II S. 147).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit
infolge von Schiffbruch

Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genua am 9. Juli 1920 angenommenen Übereinkommen Nr. 8 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 759) als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Das Übereinkommen ist seit dem Inkrafttreten für Dänemark am 15. Februar 1938 auch für die Färöer wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht in Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 136).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Stellenvermittlung für Seeleute**

Vom 19. August 1970

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genua am 10. Juli 1920 angenommene Übereinkommen Nr. 9 über die Stellenvermittlung für Seeleute (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 166) ist nach seinem Artikel 14 für

Israel am 19. Juni 1969
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist seit dem Inkrafttreten für Dänemark am 23. August 1938 auch für die Färöer wirksam.

In der Bekanntmachung vom 30. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 737) muß das Datum des Inkrafttretens für Schweden richtig lauten „23. November 1921“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1962 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 15).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter
Vom 19. August 1970

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 12. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171) ist nach seinem Artikel 3 für

Ecuador am 10. März 1969
in Kraft getreten.

Ferner hat

Mauritius am 2. Dezember 1969
die von dem Vereinigten Königreich auch für Mauritius angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 1277).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen
Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 12. November 1921 angenommenen Übereinkommen Nr. 12 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 174) als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 563).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen
zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer
Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. November 1921 angenommenen Übereinkommen Nr. 15 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2236).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung
der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen
Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. November 1921 angenommenen Übereinkommen Nr. 16 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2237).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Fhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung bei Betriebsunfällen**

Vom 19. August 1970

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 10. Juni 1925 angenommene Übereinkommen Nr. 17 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 93) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Mali am 12. Juli 1968

Obervolta am 30. Juni 1969

in Kraft getreten und tritt nach seinem Artikel 17 für

Schweden am 17. Juni 1970

außer Kraft.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens auf

Santa Lucia mit Wirkung vom 6. November 1967 nunmehr ohne Einschränkung erstreckt.

Ferner hat

Mauritius am 2. Dezember 1969

die von dem Vereinigten Königreich auch für Mauritius angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 893) und vom 4. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 564).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen

In Vertretung

Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

In Vertretung

Kattenstroth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Heimschaffung der Schiffsleute**

Vom 19. August 1970

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 23. Juni 1926 angenommene Übereinkommen Nr. 23 über die Heimschaffung der Schiffsleute (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 12) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die

Sowjetunion am 4. November 1969
in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung vom 3. April 1930 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 713) wird dahingehend berichtigt, daß das Übereinkommen für Belgien am 16. April 1928 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 54).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen
Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 16. Juni 1928 angenommenen Übereinkommen Nr. 26 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Reichgesetzbl. 1929 II S. 375) als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 2608) wird dahingehend berichtigt, daß das Übereinkommen für Botsuana nicht in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 148).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken
Vom 19. August 1970

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 21. Juni 1929 angenommene Übereinkommen Nr. 27 über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 940) tritt nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die

Sowjetunion am 4. November 1970
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 57).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung bei Berufskrankheiten

Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 21. Juni 1934 angenommenen Übereinkommen Nr. 42 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 577) als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 97).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen
des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes,
sowie in der Landwirtschaft

Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 20. Juni 1938 angenommenen Übereinkommen Nr. 63 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 437) als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 17. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 59) wird dahingehend berichtigt, daß das Übereinkommen für Botsuana nicht in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 150).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Fhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Wanderarbeiter**

Vom 19. August 1970

Mauritius hat am 2. Dezember 1969 in einer Note an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die von dem Vereinigten Königreich für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 1. Juli 1949 angenommenen Übereinkommen Nr. 97 über Wanderarbeiter (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 87) mit Ausnahme der Anhänge I, II und III als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Mauritius (mit Ausnahme der Anhänge I, II und III) in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2277).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft
Vom 19. August 1970

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 28. Juni 1951 angenommene Übereinkommen Nr. 99 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 294) tritt nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Malta am 28. November 1970
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2278).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit

Vom 19. August 1970

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 28. Juni 1952 angenommene Übereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1321) tritt nach seinem Artikel 79 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe b für

Österreich für die Teile II, V, VII und VIII

am 4. November 1970

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2284).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 19. August 1970

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 25. Juni 1957 angenommene Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 441) tritt nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Thailand am 2. Dezember 1970
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2285).

Bonn, den 19. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation
Vom 26. August 1970

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Februar 1969 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Hydrographische Organisation nach dem Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 417) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XIX für die Bundesrepublik Deutschland am 22. September 1970 in Kraft tritt.

Die deutsche Genehmigungsurkunde ist am 30. Mai 1969 bei der Gesandtschaft des Fürstentums Monaco in Paris hinterlegt worden.

Das Übereinkommen tritt ferner am gleichen Tage für folgende Staaten in Kraft:

Argentinien	Kuba
Australien	Korea
Brasilien	Monaco
China (Taiwan)	Neuseeland
Dänemark	Niederlande
Finnland	Norwegen
Frankreich	Pakistan
Indien	Portugal
Indonesien	Spanien
Iran	Südafrika
Island	Vereinigte Arabische
Japan	Republik
Jugoslawien	Vereinigtes Königreich
Kanada	Vereinigte Staaten

Bonn, den 26. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 26. August 1970

Die Verträge des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1633) sind wie folgt in Kraft getreten:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Die Satzung des Weltpostvereins</p> <p>2. Die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins</p> <p>3. Der Weltpostvertrag für</p> <p style="padding-left: 20px;">Äquatorialguinea am 24. Juli 1970</p> <p style="padding-left: 20px;">Ecuador am 1. Januar 1966</p> <p style="padding-left: 20px;">Nepal am 1. Januar 1966</p> <p style="padding-left: 20px;">Peru am 1. Januar 1966</p> <p>4. Das Wertbrief- und Wertkästchenabkommen für</p> <p style="padding-left: 20px;">Ecuador am 11. November 1969</p> <p>5. Das Postpaketabkommen für</p> | <p>Ecuador am 1. Januar 1966</p> <p>Peru am 1. Januar 1966</p> <p>6. Das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen</p> <p>7. Das Postüberweisungsabkommen</p> <p>8. Das Postnachnahmeabkommen</p> <p>9. Das Postauftragsabkommen</p> <p>10. Das Postsparkassenabkommen für</p> <p style="padding-left: 20px;">Ecuador am 11. November 1969</p> <p>11. Das Postzeitungsabkommen für</p> <p style="padding-left: 20px;">Ecuador am 1. Januar 1966</p> <p>Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2219).</p> |
|---|--|

Bonn, den 26. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema
für die Einreihung der Waren in die Zolltarife

Vom 27. August 1970

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955, der Empfehlung vom 16. Juni 1960 und der Empfehlungen vom 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960 und 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470; 1964 II S. 1234 und 1966 II S. 710) tritt nach den Artikeln XVI des Abkommens und 5 Buchstabe C des Berichtigungsprotokolls für

Israel am 10. Oktober 1970

Tansania am 23. September 1970

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1096).

Bonn, den 27. August 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frhr. v. Braun

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0 15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.